

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2003

Ausgegeben zu Münster am 3.11.2003

Nr. 10

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss des zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003	I
Satzung vom 21.07.2003 zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.10.2002	18
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Evangelisch – Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9. November 1999 vom 6. Oktober 2003	20
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Katholisch – Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 1. Oktober 1992 vom 6. Oktober 2003	22
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 1997 vom 6. Oktober 2003	24
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Juli 1998 vom 6. Oktober 2003	26
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums vom 6. Oktober 2003	28
Prüfungsordnung für das Aufbaustudium „Theologisches Lizentiat mit Spezialisierung in Diakonie“ (Lic. theol. diac.) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Oktober 2003	34

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2003/9  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**STUDIENORDNUNG**  
**für den Studiengang Pharmazie**  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**  
**mit dem Abschluß des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung**  
**vom 25.Juni 2003**

*Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Januar 2003 (GV.NW. S. 646) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen.*

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer und Studienabschnitte
- § 6 Ziele des Studienganges
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Studieninhalte
- § 9 Wahlpflichtfach
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen und Zugangsregelungen zu den einzelnen praktischen Lehrveranstaltungen
- § 11 Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 12 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienberatung
- § 15 Studienplan
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf den Grundlagen der Bundesapothekerordnung vom 05. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478) und der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker vom 14. Dezember 2000 (2. ÄndV-AAAppO, BGBl. I S. 1714) - im folgenden genannt AAppO - das Studium der Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung.

## **§ 2 Qualifikation**

Die Qualifikation für das Studium der Pharmazie wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

(1) Aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) können im Studiengang sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger (1. Fachsemester) in Pharmazie wird von der

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)  
44128 Dortmund

durchgeführt und in den Informationsschriften der ZVS (zvs-info) erläutert. Die Zulassung zu höheren Semestern erfolgt durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt das Studierendensekretariat oder die zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Pharmazie an der Universität Münster ist die Einschreibung für den Studiengang Pharmazie nach Maßgabe der Einschreibungsordnung.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 5**

### **Studiendauer und Studienabschnitte**

(1) Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAppO festgelegte Regelstudienzeit von vier Jahren (8 Semester) zugrunde.

(2) Das Studium gliedert sich in ein mindestens viersemestriges Grundstudium und in ein mindestens viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Prüfungsabschnitt, das Hauptstudium mit dem Zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen.

(3) Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des Studiums ist vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung eine Famulatur gemäß § 3 AAppO von acht Wochen in einer öffentlichen Apotheke oder einer anderen von der AAppO zugelassenen Einrichtung abzuleisten.

Die Vorbereitung für den Dritten Prüfungsabschnitt erfolgt in der praktischen Ausbildung gemäß § 4 AAppO nach Beendigung des Hochschulstudiums.

## **§ 6**

### **Ziele des Studienganges**

Die Ausbildung bereitet durch ein wissenschaftliches Studium sowohl auf die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit als auch auf die Approbation und die Ausübung einer Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker in der öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke, Industrie, Verwaltung, Bundeswehr, Ausbildung und Forschung vor.

## **§ 7**

### **Studieninhalte**

(1) Die Studieninhalte sind nach AAppO (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AAppO) durch die Stoffgebiete A bis K vorgegeben. Dies sind im einzelnen:

#### **Stoffgebiet A**

Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe

Gesamtumfang: 462 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 336 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 56 Unterrichtsstunden Seminaren.

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

#### **Stoffgebiet B**

Pharmazeutische Analytik

Gesamtumfang: 392 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 308 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

#### **Stoffgebiet C**

Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre

Gesamtumfang: 280 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 140 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 14 Unterrichtsstunden Seminaren.

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

**Stoffgebiet D**

Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

Gesamtumfang: 392 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 210 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.

Vier Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

**Stoffgebiet E**

Biochemie und Pathobiochemie

Gesamtumfang: 196 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 98 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

**Stoffgebiet F**

Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

Gesamtumfang: 364 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 196 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 42 Unterrichtsstunden Seminaren.

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

**Stoffgebiet G**

Biogene Arzneistoffe

Gesamtumfang: 238 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 84 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 42 Unterrichtsstunden Seminaren.

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

**Stoffgebiet H**

Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik

Gesamtumfang: 420 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 280 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

**Stoffgebiet I**

Pharmakologie und Klinische Pharmazie

Gesamtumfang: 406 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 112 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 98 Unterrichtsstunden Seminaren.

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

**Stoffgebiet K**

Wahlpflichtfach

Gesamtumfang: 112 Unterrichtsstunden..

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme; Seminarveranstaltungen im Stoffgebiet K finden in Form von Hauptseminaren statt.

(2) Die Stoffgebiete A bis D sind gemäß AAppO für das Grundstudium vorgesehen, die Stoffgebiete E bis K für das Hauptstudium.

(3) Aufgrund des Prüfungstoffes für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (siehe AAppO, Anlage 14 zu § 18, Abs. 3) wird von der Möglichkeit der Verschiebung von Unterrichtsstunden zwischen einzelnen Stoffgebieten Gebrauch gemacht und die Lehrveranstaltung „Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)“ (praktische Übungen, 42 Std.)“ aus dem Stoffgebiet D in das Stoffgebiet G integriert, ebenso 14 Std. aus dem Vorlesungskomplex „Pharmazeutische/Medizinische Chemie“ aus dem Stoffgebiet B in das Stoffgebiet H (siehe auch Anlage 2).

(4) Neben den unter Absatz 1 für die Stoffgebiete A bis I angegebenen Bescheinigungen wird von der Möglichkeit weiterer Bescheinigungen Gebrauch gemacht und für die Stoffgebiete A, C, F und G jeweils ein zusätzlicher Schein verlangt.

## § 8

### Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Studieninhalte

(1) Folgende Unterrichtsformen bzw. Lehrveranstaltungsarten dienen der Vermittlung der Studieninhalte:

1. Vorlesung (V)  
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
2. Seminar (S)  
Erarbeitung von Basiswissen und komplexen Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung experimenteller Probleme mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
3. Praktische Übungen (Ü) mit jeweils 20 Prozent praktikumbegleitenden Seminaren (S)  
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen, Erkenntnisse und Methoden.
4. Exkursion (E)  
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

(2) Nach der Anlage 1 zu § 2, Abs. 2 AAppO (s. § 7 Abs. 1) und der nach Landesrecht zuständigen Stelle (s. §7 Abs. 4) ist eine bestimmte Anzahl von Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen der einzelnen Stoffgebiete nachzuweisen; soweit der Nachweis bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen ist, ist diese Veranstaltung in § 12 Abs. 3 sowie Anlage 1 aufgeführt und als scheinpflichtig gekennzeichnet. Soweit der Nachweis bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung vorzulegen ist, ist diese Veranstaltung in § 12 Abs. 5 sowie Anlage 2 aufgeführt und als scheinpflichtig gekennzeichnet.

Analog sind nichtscheinpflichtige Unterrichtsveranstaltungen des Grundstudiums in Anlage 1, solche des Hauptstudiums in Anlage 2 aufgeführt.

Für bestimmte nichtscheinpflichtige Lehrveranstaltungen wird die regelmäßige Teilnahme durch ein Testat der Lehrenden nachgewiesen. Auch diese Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 bzw. Anlage 2 entsprechend gekennzeichnet.

Falls über die genannten Unterrichtsveranstaltungen hinaus zusätzliche Veranstaltungen zu weiteren Themenbereichen angeboten werden können, wird dies im Studienplan bekanntgegeben.

## § 9

### Wahlpflichtfach

(1) Gemäß AAppO (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2) kann das Wahlpflichtfach von folgenden fünf zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Fächern angeboten werden:

Pharmazeutische/Medizinische Chemie  
Pharmazeutische Biologie und Phytochemie

Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie  
Pharmakologie und Toxikologie  
Klinische Pharmazie

(2) Die Studierenden sollen auf die Wahlpflichtfächer verteilt werden entsprechend der Anzahl der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in diesen Fächern. Die Verteilung erfolgt nach dem Wunsch der Studierenden. Gegebenenfalls wird bei zu großen Bewerberzahlen für eines der Fächer ein offenes Losverfahren durchgeführt. Die gesamte Verteilung muß mit Ende der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgeschlossen sein.

## **§ 10**

### **Zulassungsvoraussetzungen und Zugangsregelungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen wird gemäß § 86 Abs. 2 HG von der testierten oder bescheinigten Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen abhängig gemacht. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu § 8 bei den entsprechenden Veranstaltungen angegeben. In besonderen Fällen liegt die Entscheidung über die Zulassung bei den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag der bzw. des für diese Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers oder die bzw. der von der Dekanin bzw. dem Dekan beauftragte Lehrende den Zugang (§ 82 Abs. 3 HG).

## **§ 11**

### **Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

(1) Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 AAppO (zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3), am Wahlpflichtfach eine solche nach Anlage 3 AAppO (zu § 6 Abs. 4 Nr. 4) erteilt.

(2) In den testat- und scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme wird nach den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltung überprüft.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die vorgeschriebenen Aufgaben mit Erfolg erledigt und die für die praktische Durchführung erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen wurden.

Zu Beginn des Seminars bzw. der praktischen Lehrveranstaltung legt die verantwortliche Hochschullehrerin bzw. der verantwortliche Hochschullehrer die Form und die Kriterien für den Leistungsnachweis fest, der nach Teilen der Lehrveranstaltung bzw. nach Ende der Lehrveranstaltung zu erbringen ist.

Wird der Leistungsnachweis am ersten festgesetzten Termin nicht erbracht, ist mindestens einmal, bei Leistungsnachweisen, welche nach Studienplan Voraussetzung für Lehrveranstaltungen des unmittelbar darauffolgenden Semesters sind, jedoch mindestens zweimal eine Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters zu geben.

(4) Konnte die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme nach 2 weiteren darauf folgenden Semestern nicht nachgewiesen werden, so kann die verantwortliche Hochschullehrerin bzw. der verantwortliche Hochschullehrer die Wiederholung einzelner Aufgaben dieser Lehrveranstaltung anordnen. Hierbei ist wieder nach § 11, Abs. 3, 3. Satz und § 11, Abs. 4, 1. Satz zu verfahren.

## **§ 12 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

(1) Nach § 6, Abs. 1 und 2 AAppO entscheidet über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten das Landesprüfungsamt. Der Antrag auf Zulassung zu einem der Prüfungsabschnitte ist schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form zu stellen und muß sowohl für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung als auch für den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zu den jeweils festgelegten Terminen dem Landesprüfungsamt zugegangen sein.

(2) Im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird in folgenden Fächern geprüft (§ 17, Abs. 1 AAppO):

- I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie
- II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie
- III. Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre
- IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik

Die Prüfungen erfolgen schriftlich (§ 8, Abs. 1 AAppO). Gemäß § 17, Abs. 2 AAppO und Anlage 12 AAppO dauert die Prüfung in den Fächern I und II jeweils zweieinhalb Stunden bei einer Anzahl von jeweils 100 Fragen, in den Fächern III und IV jeweils zwei Stunden bei einer Anzahl von jeweils 80 Fragen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach § 10, Abs. 6 AAppO. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird durch das Landesprüfungsamt festgestellt und dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt (§ 10, Abs. 7 AAppO).

(3) Der Erste Prüfungsabschnitt kann frühestens nach einem viersemestrigen Studium der Pharmazie abgelegt werden. Bei der Meldung zum Ersten Prüfungsabschnitt (§ 6, Abs. 3 AAppO) ist die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend markiert sind, nachzuweisen:

- Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten (V+Ü: 28 Std.)
- Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden) (Ü: 168 Std.)
- Physikalische Übungen für Pharmazeuten (Ü: 28 Std.)
- Chemische Nomenklatur (S: 14 Std.)
- Arzneiformenlehre (Ü: 70 Std.)



Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden) (Ü: 140 Std.)  
 Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten (Ü: 28 Std.)  
 Stereochemie (S: 14 Std.)  
 Mikrobiologie (Ü: 42 Std.)  
 Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (Ü: 168 Std.)  
 Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie (Ü: 28 Std.)  
 Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) (Ü: 42 Std.)  
 Instrumentelle Analytik (Ü: 168 Std.)  
 Kursus der Physiologie (Ü: 28 Std.)

(4) Im Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird in folgenden Fächern geprüft (§18, Abs. 1 AAppO):

- I. Pharmazeutische/Medizinische Chemie
- II. Pharmazeutische Biologie
- III. Pharmazeutische Technologie/Biopharmazie
- IV. Pharmakologie und Toxikologie
- V. Klinische Pharmazie

Die Prüfungen erfolgen mündlich (§ 8, Abs. 1 AAppO). Gemäß § 18, Abs. 2 AAppO soll jede Prüfung für einen Prüfling mindestens 20, höchsten 40 Minuten dauern. Dem Prüfling sind die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer am Prüfungstag bekanntzugeben. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich mit (§ 11, Abs. 7 AAppO).

(5) Der Zweite Prüfungsabschnitt kann frühestens nach einem Studium von 8 Semestern und nach dem Bestehen des Ersten Prüfungsabschnittes abgelegt werden. Bei der Meldung zum Zweiten Prüfungsabschnitt (§ 6, Abs. 4 AAppO) ist die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die in Anlage 2 dieser Ordnung entsprechend gekennzeichnet sind, nachzuweisen:

Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln (S: 14 Std.)  
 Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) (Ü: 42 Std.)  
 Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) (Ü: 112 Std.)  
 Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik (S: 28 Std.)  
 Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten (Ü: 196 Std.)  
 Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie (Ü: 98 Std.)  
 Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen) (Ü: 84 Std.)  
 Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs (Ü: 84 Std.)  
 Pharmakotherapie (Ü: 28 Std.)  
 Klinische Pharmazie (S: 84 Std.)  
 Arzneimittelanalytik (Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen) (Ü: 168 Std.)  
 Wahlpflichtfach (S: 56 Std. + Ü: 56 Std.)

(6) Die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlichen Nachweise können vor dem Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden (§ 15, Abs. 5 AAppO).

(7) Die Termine für die Prüfungen werden von den Landesprüfungsämtern im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

(8) Nach dem Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung erteilt das Landesprüfungsamt jeweils ein Zeugnis (§ 16, Abs. 1 AAppO).

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich der Approbationsordnung für Apotheker erbracht worden sind, gilt nach § 22 AAppO folgendes:

- (1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sind, rechnet das Landesprüfungsamt auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:
  - a. Zeiten bzw. Studienleistungen eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen, verwandten Studiums,
  - b. Zeiten bzw. Studienleistungen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung betriebenen Studiums der Pharmazie oder eines verwandten Studiums,
  - c. Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeleiteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erkennt das Landesprüfungsamt Prüfungen an, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für die Prüfung des Dritten Prüfungsabschnittes.
- (3) Im übrigen gilt § 22 AAppO.

Die Anschrift des zuständigen Landesprüfungsamtes lautet:

Bezirksregierung Münster  
- Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie -  
40025 Düsseldorf

## **§ 14 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird in Ausführung von § 83 HG von der zentralen Studienberatung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführt. Dort können Studien- und Prüfungsordnungen eingesehen werden.
- (2) Zur Fachberatung benennt die Lehrinheit Pharmazie aus ihrer Mitte mindestens eine Studienberaterin bzw. einen Studienberater.

## **§ 15 Studienplan**

Der im Auftrag des Fachbereichs Chemie und Pharmazie aufgestellte Studienplan, in dem Ort und Zeit der einzelnen Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, wird den Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit durch Anschläge an den Anschlagbrettern der Pharmazeutischen Institute (Pharm. und Med. Chemie, Hittorfstr. 58-62, Pharm. Biologie und Phytochemie, Hittorfstr. 56, Pharm. Technologie und Biopharmazie, Corrensstr. 1) bekanntgegeben.


## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, welche nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium an der WWU Münster aufnehmen sowie für die Studierenden, welche nach § 23, Abs. 1 AAppO (Übergangsvorschriften) das Studium nach den Vorschriften dieser AAppO fortsetzen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 28.05.2003.

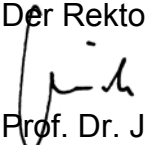
Münster, den 25. Juni 2003

Der Rektor  
  
 Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Juni 2003

Der Rektor  
  
 Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anlage 1  
zu § 8 Abs. 2

## Übersicht der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Pharmazie

Teil- gebiet	Lehrveranstaltung		Art und Dauer der Lehr- veranstaltung		Studien- semester	Testat oder Scheinpflicht	Zulassungs- voraussetzung
<b>Stoffgebiet A:</b> Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe							
A 1	Chemie für Pharmazeuten I a/b	V	3 SWS	(42 Std.)	1. Sem.		
A 2	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe I (anorganisch)	S	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.	testatpflichtig	
A 3	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Ü	12 SWS	(168 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig	
A 4	Chemische Nomenklatur	S	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	<b>Testat C2</b>
A 5	Chemie für Pharmazeuten II	V	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.		
A 6	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe II (organisch)	S	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.	testatpflichtig	
A 7	Stereochemie	S	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	
A 8	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Ü	12 SWS	(168 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	<b>Testat A2 und Scheine A3, B4</b>
<b>Stoffgebiet B:</b> Pharmazeutische Analytik							
B 1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie I	V	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.		
B 2	Pharmazeutische/Medizinische Chemie II	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.		

B 3	Einführung in die instrumentelle Analytik	V	3 SWS	(42 Std.)	4. Sem.		
B 4	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Ü	10 SWS	(140 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	
B 5	Instrumentelle Analytik	Ü	12 SWS	(168 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig	<b>Testat A 6 und Scheine A3, B4, A8</b>

**Stoffgebiet C:** Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre

C 1	Physik für Pharmazeuten	V	3 SWS	(42 Std.)	1. Sem.		
C 2	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.	testatpflichtig	
C 3	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V+Ü	2 SWS	(28 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig	
C 4	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	Ü	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	
C 5	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.		
C 6	Geschichte der Naturwissenschaften unter bes. Berücksichtigung der Pharmazie	V	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.		
C 7	Grundlagen der physikalischen Chemie	V	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.		
C 8	Arzneiformenlehre	Ü	5 SWS	(70 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	
C 9	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Ü	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	

**Stoffgebiet D:** Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

D 1	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten I (Morphologie, Anatomie und Histologie der Pflanzen)	V	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.		
-----	--	---	-------	-----------	---------	--	--

D 2	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten II (Cytologie)	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.		
D 3	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten III (Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen)	V	2 SWS	(28 Std.)	2. oder 3. Sem. <sup>(WS)</sup>		
D 4	Mikrobiologie	V	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.		
D 5	Grundlagen der Ernährungslehre	V	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.		
D 6	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Teil: Anatomie)	V	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.		
D 7	Mikrobiologie	Ü	3 SWS	(42 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	
D 8	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	
D 9	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Ü+E	2 SWS	(28 Std.)	3. oder 4. Sem. <sup>(SS)</sup>	testatpflichtig	
D 10	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten IV (Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen) und Grundlagen der Biochemie	V	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.		
D 11	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Teil: Physiologie)	V	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.		
D 12	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	Ü	3 SWS	(42 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig	<b>abgeschlossener praktischer Teil D8</b>
D 13	Kursus der Physiologie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig	

Anlage 2  
zu § 8 Abs. 2

## Übersicht der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Pharmazie

### Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie

E 1	Pathophysiologie/ Pathobiochemie I, II, III	V	3 SWS	(42 Std.)	5., 6. u. 7. Sem.		
E 2	Biochemie und Molekular- Biologie	V	2 SWS	(28 Std.)	5., 6. u. 7. Sem.		
E 3	Grundlagen der klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	2 SWS	(28 Std.)	5., 6. u. 7. Sem.		
E 4	Biochemische Untersuchungs- methoden einschließlich Klinischer Chemie	Ü	7 SWS	(98 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig	<b>Schein H2</b>

### Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

F 1	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizin- produkten I, II, III	V	7 SWS	(98 Std.)	5., 6. u. 7. Sem.		
F 2	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik I, II	V	2 SWS	(28 Std.)	5. u. 6. Sem.		
F 3	Qualitätssicherung bei der Her- stellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1 SWS	(14 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	<b>Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung und regelmäßige Teilnahme F3 siehe F4</b>
F 4	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	S	2 SWS	(28 Std.)	6. Sem.	scheinpflichtig	
F 5	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten	Ü	14 SWS	(196 Std.)	6. Sem.	scheinpflichtig	

**Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe**

G 1	Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	2 SWS	(28 Std.)	5. Sem.		
G 2	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Ü	3 SWS	(42 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	<b>Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung und Testat D9</b>
G 3	Pharmazeutische Biologie I,II: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	6 SWS	(84 Std.)	6. u. 7. Sem.		
G 4	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Ü	6 SWS	(84 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig	<b>Schein G2</b>
G 5	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	3 SWS	(42 Std.)	8. Sem.	testatpflichtig	

**Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik**

H 1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III, IV, V, VI	V	11 SWS	(154 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
H 2	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Ü	8 SWS	(112 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	<b>Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung</b>



H 3	Arzneimittelanalytik (Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Ü	12 SWS	(168 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	<b>Schein H2</b>
-----	---	---	--------	------------	---------	-----------------	------------------

### Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie

I 1	Pharmakologie und Toxikologie I, II, III, IV	V	6 SWS	(84 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
I 2	Krankheitslehre I, II, III, IV	V	4 SWS	(56 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
I 3	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V	1 SWS	(14 Std.)	5. Sem.		
I 4	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1 SWS	(14 Std.)	5. Sem.		
I 5	Pharmakotherapie I, II	V	2 SWS	(28 Std.)	7. u. 8. Sem.		
I 6	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	Ü	6 SWS	(84 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig	
I 7	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	S	1 SWS	(14 Std.)	8. Sem.	testatpflichtig	
I 8	Klinische Pharmazie	S	6 SWS	(84 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	
I 9	Pharmakotherapie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	

### Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach

K 1	Wahlpflichtfach	S+Ü	8 SWS	(112 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	
-----	-----------------	-----	-------	------------	---------	-----------------	--

<sup>(SS)</sup> Die Veranstaltung wird nur in einem Sommersemester angeboten

<sup>(WS)</sup> Die Veranstaltung wird nur in einem Wintersemester angeboten

**Satzung vom 21.7.2003 zur  
Änderung der Satzung  
der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 22.10.2002**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat am 21.7.2003 gem. § 73 Abs. 3 Hochschulgesetz folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 39 VII 2 wird wie folgt geändert:

„Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.“

2. In § 39 VII wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Weiteres regelt das Pressestatut.“

3. In § 39 IX wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Weiter Regelungen zum Semesterspiegel werden in einem Pressestatut getroffen, die das Studierendenparlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder (16) beschließt.“

4. In § 44 wird folgender Punkt 7 hinzugefügt:

„7. Pressestatut der Studierenden gemäß § 39 IX“

5. § 47 wird folgender Abs IV hinzugefügt:

„(4) § 39 VII tritt in Kraft, sobald ein Pressestatut vom Studierendenparlament beschlossen wird. Nach Beschluss des Pressestatuts erfolgt eine komplette Neuwahl der Redaktion des Semesterspiegels.“

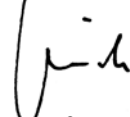
**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 21.7.2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 27.8.2003

Münster, den 8.9.2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 ( AB Uni 91/1 ), zuletzt geändert am 23.12.98 ( AB Uni 99/4 ), hiermit verkündet.

Münster, den 8.9.2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Evangelisch – Theologischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 9. November 1999  
vom 6. Oktober 2003**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2002 (AB Uni 2002/3) hat die Evangelisch – Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms – Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

In die Ordnung der Evangelisch -Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9 November 1999 (AB Uni 1999/18) wird nach § 32 die folgende Bestimmung eingefügt:

**"§ 32 a  
Sonderregelungen für das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen  
Mittelmeerraumes**

- (1) Das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie und des Fachbereichs Philologie.
- (2) Dem Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören Mitglieder der beteiligten Fachbereiche aus den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 der Universitätsverfassung an.
- (3) Dem Vorstand des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören an: 6 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie jeweils ein Mitglied aus jeweils der übrigen Gruppen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Professorinnen/Professoren auf bis zu 10 erhöht werden. Jeder der beteiligten Fachbereiche soll mindestens durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Vorstand vertreten sein. Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (4) Das Nähere regelt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gemeinsam erlassen wird."

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 1. Oktober 1992  
vom 6. Oktober 2003**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2002 (AB Uni 2002/3) hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms - Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

In die Ordnung der Katholisch –Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 1. Oktober 1992 (AB Uni 1993/1) wird nach § 32 die folgende Bestimmung eingefügt:

**"§ 32 a  
Sonderregelungen für das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen  
Mittelmeerraumes**

- (1) Das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie und des Fachbereichs Philologie.
- (2) Dem Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören Mitglieder der beteiligten Fachbereiche aus den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 der Universitätsverfassung an.
- (3) Dem Vorstand des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören an: 6 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie jeweils ein Mitglied aus jeweils der übrigen Gruppen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Professorinnen/Professoren auf bis zu 10 erhöht werden. Jeder der beteiligten Fachbereiche soll mindestens durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Vorstand vertreten sein. Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (4) Das Nähere regelt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gemeinsam erlassen wird."

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 18. Juli 2003.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 9. Juli 2003.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor



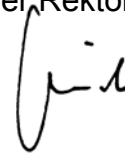
Prof. Dr. J. Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung  
der Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 15.Juli 1997  
vom 6. Oktober 2003**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2002 (AB Uni 2002/3) hat der Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

In die Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 1997 (AB Uni 97/7) wird nach § 34 die folgende Bestimmung eingefügt:

**"§ 34 a  
Sonderregelungen für das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen  
Mittelmeerraumes**

- (1) Das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie und des Fachbereichs Philologie.
- (2) Dem Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören Mitglieder der beteiligten Fachbereiche aus den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 der Universitätsverfassung an.
- (3) Dem Vorstand des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören an: 6 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie jeweils ein Mitglied aus jeweils der übrigen Gruppen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Professorinnen/Professoren auf bis zu 10 erhöht werden. Jeder der beteiligten Fachbereiche soll mindestens durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Vorstand vertreten sein. Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (4) Das Nähere regelt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gemeinsam erlassen wird."



## Artikel II

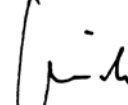
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 14. Juli 2003.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor




Prof. Dr. J. Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Centrums für Geschichte und Kultur  
des östlichen Mittelmeerraums  
vom 6. Oktober 2003**

Aufgrund des Art. 63 Abs. 7 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität haben die Evangelisch-Theologische Fakultät, die Katholisch-Theologische Fakultät, der Fachbereich Geschichte/Philosophie und der Fachbereich Philologie folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums erlassen:

**Inhaltsübersicht**

Präambel .....	1
§ 1 Rechtsstellung .....	2
§ 2 Aufgaben .....	2
§ 3 Mitglieder .....	3
§ 4 Mitgliederversammlung .....	4
§ 5 Vorstand .....	4
§ 6 Sprecherin/Sprecher .....	5
§ 7 Geschäftsführerin/Geschäftsführer .....	6
§ 8 In-Kraft-Treten .....	6

**Präambel**

Der östliche Mittelmeerraum bildet die Brücke zwischen Orient und Okzident. Die hier entstandenen Kulturen prägen bis heute die Geschichte nicht nur dieser Region sondern ganz Europas. Zu diesem Kulturraum gehören Griechenland, Kleinasien, Syrien, Mesopotamien, Iran, Israel, Palästina, Ägypten, Arabien und Nordafrika in ihren Beziehungen untereinander wie in ihrer Ausstrahlung nach Osten und Westen.

An der Westfälischen Wilhelms-Universität sind besonders viele Fächer angesiedelt, die sich in Forschung und Lehre mit dem östlichen Mittelmeerraum und den angrenzenden Gebieten beschäftigen. Hierbei handelt es sich um Altorientalistik einschließlich Hethitologie, Vorderasiatische Altertumskunde, Ägyptologie einschließlich Koptologie, Bibelwissenschaften einschließlich Biblische Archäologie, Indogermanische Sprachwissenschaft, Judaistik, Arabistik und Islamwissenschaft einschließlich Semitistik, Klassische Philologie, Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Christliche Archäologie, Kunstgeschichte, Alte Kirchengeschichte,

Ostkirchengeschichte, Byzantinistik, Ur- und Frühgeschichte, Ethnologie, Religionswissenschaft, Geographie/ Geoinformatik und Soziologie. Das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums bietet den institutionellen Rahmen, um den interdisziplinären Dialog dieser Fächer dauerhaft zu gewährleisten. Es ist eine der wenigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die in der deutschen Universitätslandschaft eine solche Fächerkonstellation in Forschung, Lehre und Dienstleistung verbindet.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie und des Fachbereichs Philologie gemäß § 29 HG und Art. 63 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Arbeitsfelder des Centrums umfassen historische, religiöse, kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Themen. Untersucht wird der Zeitraum vom Beginn der ersten Stadtkulturen im 4. Jt. v. Chr. bis zur osmanischen Expansion. Gegenwarts- und Aktualitätsbezüge sind dabei von großem Interesse, um zu einem tieferen Verständnis moderner Entwicklungen und Konfliktsituationen beizutragen. Die Vielfalt der Fragestellungen wie die große geographische Breite und zeitliche Tiefe des Forschungsgegenstandes machen die Zusammenarbeit unterschiedlicher Disziplinen notwendig. Hierbei ist es Aufgabe des Centrums, die an der WWU mit der Erforschung der Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums befassten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammenzuführen, die Forschung durch den Austausch untereinander und durch die Diskussion mit auswärtigen Forschern zu fördern sowie die Ergebnisse für die Lehre fruchtbar zu machen.

(2) Ausgehend von dieser strukturellen wie personellen Vernetzung an der WWU vorhandener Ressourcen ist das Centrum die Basis für die Einwerbung von Drittmitteln in unterschiedlichen, auch nebeneinander stehenden Projektformen wie Einzelantrag, Forschergruppe, Graduiertenkolleg, Schwerpunktprogramm, Sonderforschungsbereich.

(3) Die Tätigkeiten des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums umfassen unter anderem folgende Aufgaben und Serviceleistungen:

- Initiierung, Planung und Koordinierung von Drittmittelvorhaben zur Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte;
- Veranstaltung von Symposien und Vortragsreihen unter Beteiligung auswärtiger Wissenschaftler;
- Durchführung von Ringvorlesungen und interdisziplinären Kolloquien/Seminaren für Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Doktoranden und Studierende (zugleich Graduiertenförderung);
- Zusammenführung und Weiterentwicklung eines fächerübergreifenden Lehrangebots;
- Initiierung und Koordinierung fächerübergreifender Studiengänge;

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch interdisziplinäre Betreuung von Dissertationen und Habilitationen;
- Interdisziplinäre Beratung bei Publikationen einzelner Mitglieder;
- Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen;
- Beratung der an der Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums interessierten Öffentlichkeit;
- Aktiver Wissenstransfer durch Kontaktpflege und -vermittlung sowie durch gegenseitigen Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen.

## **II. Binnenorganisation und Verwaltung**

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Centrums sind - durchweg in Zweitmitgliedschaft - die dem Centrum von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche zugeordneten Mitglieder des Gründungsvorstands. Dieser besteht aus jeweils zwei von jedem der beteiligten Fachbereiche benannten Mitgliedern. Weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren können auf Antrag durch Beschluss des Gründungsvorstands, nach Aufnahme weiterer Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dem Antrag muss eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers beigefügt sein, dass diese/dieser bereit ist, einen Teil ihrer/seiner Forschungsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Centrums zu leisten und mit den übrigen Mitgliedern des Centrums zusammenzuarbeiten.

(2) Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können solche Angehörige dieser Gruppe in den beteiligten Fachbereichen sein, die an einem thematisch einschlägigen Forschungsprojekt arbeiten. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung. Absatz 1 S. 4 gilt entsprechend.

(3) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden des Centrums können alle am Centrum beschäftigten studentischen Hilfskräfte sowie solche studentische Hilfskräfte sein, die an einem einschlägigen Forschungsprojekt eines Mitglieds des Centrums sachbezogen mitarbeiten. Gleiches gilt für wissenschaftliche Hilfskräfte, sofern sie eingeschriebene Studierende der WWU sind. Die Zuordnung erfolgt auf Antrag durch Vorstandsbeschluss.

(4) Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Centrums sind die am Centrum beschäftigten Mitglieder dieser Gruppe.

(5) Erreicht oder übersteigt die Zahl der Mitglieder aus den anderen Gruppen insgesamt diejenige der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, so werden die Stimmen der Mitglieder aus den anderen Gruppen mit dem Quotienten gewichtet, der sich durch Teilung der um eins verringerten Zahl der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren durch die Zahl der Mitglieder aus den anderen Gruppen ergibt.

(6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Emeriti und in Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren der WWU sowie an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen tätige Wissenschaftlerinnen/

Wissenschaftler, die innerhalb des Aufgabenbereichs des Centrums forschen, als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Sprecherin/Der Sprecher des Centrums beruft mindestens einmal im Semester die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen/Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
3. Beschlussfassung über die Aufnahme assoziierter Mitglieder
4. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
5. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
6. Beratung des Vorstands bei der Leitung des Centrums auf dessen Wunsch
7. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des Centrums

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester von der Sprecherin/vom Sprecher unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von 2 Wochen mit einer Frist von 1 Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Sprecherin/der Sprecher und der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(7) Mitglieder, die nicht am Centrum beschäftigt sind, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Die Leitung des Centrums obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an: 6 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie jeweils 1 Mitglied aus jeder der übrigen Gruppen. Jeder der beteiligten Fachbereiche soll mindestens durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Vorstand

vertreten sein. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Professorinnen/Professoren auf bis zu 10 erhöht werden.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppe werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe gewählt. Wahlberechtigt sind jeweils die Mitglieder derjenigen Gruppe, der das zu wählende Vorstandsmitglied angehört.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt 1 Jahr.

(5) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des Centrums. Dabei bezieht er die Vorschläge der Mitgliederversammlung ein.

(6) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Centrums durch die Sprecherin/den Sprecher zugestellt wird.

(7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(8) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 6 Sprecherin/Sprecher**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von 2 Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Diese/Dieser führt die Bezeichnung Sprecherin bzw. Sprecher. Die Sprecherin/Der Sprecher soll turnusmäßig zwischen den beteiligten Fakultäten/Fachbereichen wechseln.

(2) Die Sprecherin/Der Sprecher des Centrums hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Centrums gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und Führung der Geschäfte des Centrums in eigener Zuständigkeit;
2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.

(3) Die Sprecherin/Der Sprecher ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Sprecherin/Der Sprecher kann mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Sprecherin/ein neuer Sprecher gewählt wird.

### § 7 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung der Sprecherin/des Sprechers bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 9. Juli 2003, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 18. Juli 2003, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 14. Juli 2003 und des Fachbereichs Philologie vom 14. Juli 2003.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor



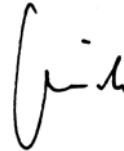
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 9 Philologie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 24. Juli 1998  
vom 6. Oktober 2003**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.03.2002 (AB Uni 2002/3) hat der Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

In die Ordnung des Fachbereichs 9 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Juli 1998 (AB Uni 1998/3) wird nach § 32 die folgende Bestimmung eingefügt:

**"§ 32 a  
Sonderregelungen für das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen  
Mittelmeerraumes**

- (1) Das Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Katholisch-Theologischen Fakultät, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie und des Fachbereichs Philologie.
- (2) Dem Centrum für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören Mitglieder der beteiligten Fachbereiche aus den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 der Universitätsverfassung an.
- (3) Dem Vorstand des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums gehören an: 6 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie jeweils ein Mitglied aus jeweils der übrigen Gruppen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Professorinnen/Professoren auf bis zu 10 erhöht werden. Jeder der beteiligten Fachbereiche soll mindestens durch ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Vorstand vertreten sein. Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (4) Das Nähere regelt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, die von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gemeinsam erlassen wird."



## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie vom 14. Juli 2003.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor



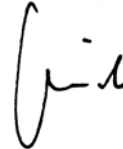
Prof. Dr. J. Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

**Prüfungsordnung  
für das Aufbaustudium  
„Theologisches Lizentiat mit Spezialisierung in Diakonie“ (Lic. theol. diac.)  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 14. Oktober 2003**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschluss des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Prüfung**

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Lizentiatsprüfung
- § 13 Lizentiatsarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Lizentiatsarbeit
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und *Bestehen der Lizentiatsprüfung*
- § 18 Wiederholung der Lizentiatsprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Lizentiatsurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Lizentiatsprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Aufbaustudium „Theologisches Lizentiat mit Spezialisierung in Diakonie“ (Lic.theol. diac.) soll Absolventinnen und Absolventen eines der in § 2 genannten Studiengänge erweiterte Kenntnisse in der Diakonie, den Christlichen Sozialwissenschaften und der Internationalen Solidaritätsarbeit vermitteln und zu selbständiger theologisch-wissenschaftlicher Reflexion und praktischer Arbeit in einem dieser Handlungsfelder befähigen.
- (2) Durch die Lizentiatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat sich die Methoden und Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die zu selbständiger Arbeit in Wissenschaft und Praxis befähigen.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Für das Aufbaustudium „Theologisches Lizentiat mit Spezialisierung in Diakonie“ kann eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiengangs Katholische Theologie oder einen diesem vergleichbaren Abschluss besitzt.

### **§ 3 Abschluss des Studiums**

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht aufgrund der bestandenen Lizentiatsprüfung das "Theologische Lizentiat mit Spezialisierung in Diakonie" (Lic. theol. diac.).

### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfung vier Studiensemester.
- (2) Der Studienumfang soll insgesamt 72 Semesterwochenstunden (SWS) betragen zuzüglich zweier in der vorlesungsfreien Zeit abzuleistender Praktika von je 6 Wochen Dauer.

### **§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Lizentiatsarbeit wird während des Studiums unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2 Satz 1 angefertigt. Die Fachprüfungen werden am Ende der Vorlesungszeit des 4.

Studiensemesters abgelegt. Die Lizentiatsprüfung soll grundsätzlich in der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgelegt sein.

- (2) Die Meldung zur Lizentiatsprüfung soll nach Abschluss des zweiten Studiensemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (3) Der erste Prüfungstermin soll frühestens sechs Wochen nach der Meldung zu den Fachprüfungen anberaumt werden.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereichsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Lizentiatsprüfungen zuständig ist. Er besteht aus
  - drei Professorinnen/Professoren, darunter die/der Vorsitzende und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter; wenigstens zwei der Professorinnen/Professoren müssen Lehraufgaben im Aufbaustudiengang wahrnehmen;
  - einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften oder des Instituts für Missionswissenschaft oder des Seminars für Pastoraltheologie und Religionspädagogik;
  - einer/einem für den Aufbaustudiengang eingeschriebenen Studierenden der Fakultät.

Nach dem gleichen Verfahren wählt der Fachbereichsrat für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden eine Vertreterin/einen Vertreter. Muss die/der Vorsitzende vertreten werden, so rückt die Vertreterin/der Vertreter der/des stellvertretenden Vorsitzenden nach. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter für die Lizentiatsarbeit gemäß § 14 Abs. 2;
  2. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer für die mündliche Prüfung;
  3. Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit;
  4. Prüfung und Entscheidung von Widersprüchen.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist jeweils ein Protokoll zu führen. Den Beteiligten an einem Prüfungsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme zu.
- (4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über seine Arbeit und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der

Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; sie werden von der/vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen eine/einer Professorin/Professor sein muss. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren sowie bei der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Gutachterinnen/Gutachtern hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen/Prüfer sind die am Aufbaustudiengang Diakonik beteiligten Professorinnen/Professoren. Darüber hinaus kann bei Bedarf zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden, wer durch einen Lehrauftrag am Aufbaustudiengang Diakonik mitwirkt und den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Katholischen Theologie im Fach Christliche Sozialwissenschaften, einer Disziplin der Praktischen Theologie oder einer der humanwissenschaftlichen Bezugswissenschaften erworben hat.
- (2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Katholische Theologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Lizentiatsarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen in einem vergleichbaren caritaswissenschaftlichen Aufbaustudiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Prüfungsleistungen im Rahmen von vergleichbaren caritaswissenschaftlichen Aufbaustudiengängen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk «bestanden» aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit «nicht ausreichend» (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit «nicht ausreichend» (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit «nicht ausreichend» (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Prüfung**

### **§ 10 Zulassung**

- (1) Zur Lizentiatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. mindestens zwei Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Aufbaustudiengang Diakonik eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.

2. Die folgenden Leistungsnachweise vorlegt:
  - 2.1 benotete Leistungsnachweise über zwei Hauptseminare, davon mindestens einer aus dem gewählten Schwerpunktfach (Diakonik, Christliche Sozialwissenschaften, Internationale Solidaritätsarbeit),
  - 2.2 drei Leistungsnachweise über Praktika/Trainings im Umfang von 12 Wochen Dauer:
    - a) einer auf der Grundlage eines benoteten Praktikumsberichtes, der in der Regel im Praxisfeld des gewählten Schwerpunktfaches zu leisten ist;
    - b) einen weiteren Leistungsnachweis aus dem Praxisfeld eines der beiden anderen Fächer.
    - c) einen vom Trainings- oder Praktikumsleiter bestätigten Leistungsnachweis im Bereich der in § 12 Abs. 2 Nr. 5.1 oder Nr. 5.2 genannten Leitungs- und Beratungskompetenz.

Spätestens bei der Meldung zu den Fachprüfungen sind die in Satz 1 Nr. 3 genannten Nachweise vorzulegen. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Lizentiatsprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
  3. das Studienbuch,
  5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
  
- (3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 11 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder



- c) die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin/der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren eines vergleichbaren caritaswissenschaftlichen Studiengangs befindet.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Meldung zu den Fachprüfungen die in § 10 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen. Darüber hinaus kann die Meldung zu den Fachprüfungen erst erfolgen, wenn die Lizentiatsarbeit gemäß § 14 Abs. 1 abgeliefert wurde.

## **§ 12 Umfang und Art der Lizentiatsprüfung**

- (1) Die Lizentiatsprüfung besteht aus der Lizentiatsarbeit und fünf Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus einer fünfstündigen Fallklausur im Schwerpunktfach, zwei dreistündigen thematischen Klausuren in den beiden anderen Fächern und zwei mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Fächer der Lizentiatsprüfung sind fünf Teilgebieten zugeordnet:
1. Sozialwissenschaftliche und theologische Grundlagen
    - 1.1 Gesellschaft und Kirche: Bausteine einer sozialwissenschaftlichen Gegenwartsanalyse
    - 1.2 Grundlagen und Prinzipien katholischer Soziallehre/christlicher Sozialethik
    - 1.3 Gestalt von Kirche und Theologie in Afrika, Asien und Lateinamerika
    - 1.4 Grundfragen der Diakonie und Pastoral
    - 1.5 Formen (Logik) praktisch-theologischer Urteilsbildung
  2. Diakonik
    - 2.1 Theologische Grundlagen der Diakonie/Caritas und ihrer Handlungsformen
    - 2.2 Historische Grundlagen zum Verständnis abendländischer Diakonie in der Gegenwart
    - 2.3 Ausgewählte Themen zu spezifischen Handlungsfeldern der Diakonie/ Caritas
      - das Gespräch als Interventionsstrategie (Kommunikationspastoral)
      - Formen institutionalisierter Diakonie
      - Krankheit und Lebenskrisen in der Gegenwartsgesellschaft (Nosologie)
      - Alter und Tod in sozialem Kontext (Gerontologie, Thanatologie)
  3. Christliche Sozialwissenschaften
    - 3.1 Religionssoziologische Grundlagen kirchlich-diakonischen Handelns
    - 3.2 Christliche Sozialwissenschaften im sozial- und wirtschaftsethischen Diskurs der Gegenwart

- 3.3 Ausgewählte Themen zu spezifischen Problemfeldern der Arbeits- und Wirtschaftsethik:
- Armut und Arbeitslosigkeit als Herausforderung des Sozialstaates
  - Formen und Institutionen kirchlicher Präsenz in der Arbeitswelt
  - Volkswirtschaftliche Grundlagen der Sozialpolitik
  - Organisation und Führung
4. Internationale Solidaritätsarbeit
- 4.1 Solidarität als Lernziel: theologische Grundlegung der Arbeit für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- 4.2 Lerngemeinschaft Weltkirche
- 4.3 Ausgewählte Themen zu Formen und Methoden interkulturellen und interreligiösen Lernens:
- von der Gemeindepaterschaft zur –partnerschaft
  - Struktur und Funktion der Arbeit von Solidaritätsgruppen:  
Nord-Süd-Forum / GEPA / NETZ / CIR
  - Perspektiven kirchlicher Hilfswerke: Missio, Misereor, Adveniat, Iustitia et Pax
5. Pragmatik
- 5.1 Grundkompetenzen in der Leitung von Gruppen, Teams, Gremien (alternativ: Nachweis der Praxis von Leitungstätigkeit in Verbänden, Krankenhaus-Stationen u.ä. Institutionen)
- 5.2 Grundkompetenzen in der Beratung von Einzelnen, Teams und Gruppen (alternativ: Nachweis einer Supervisoren-Ausbildung, Ausbildung in Telefonseelsorge o. ä.)
- 5.3 Kenntnis und Fähigkeit zur Entwicklung von Handlungskonzepten
- 5.4 Kenntnis und Fähigkeit zur Entwicklung von in-service-training-Konzepten
- (3) Die Lizentiatsarbeit und Fallklausur werden im Schwerpunktfach angefertigt.
- (4) Die beiden thematischen Klausuren werden in den beiden anderen Fächern erstellt.
- (5) Die mündlichen Prüfungen werden zum einen im Schwerpunktfach, zum anderen im Bereich der Grundlagen ( § 12 Abs. 2 Nr.1 ) und im Bereich der Pragmatik ( § 12 Abs.2 Nr. 5.3 oder Nr. 5.4) abgelegt.
- (6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 13 Lizentiatsarbeit**

- (1) Die Lizentiatsarbeit (schriftliche Hausarbeit) soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein Problem aus der Diakonie, der Christlichen Sozialwissenschaften oder

Internationalen Solidaritätsarbeit nach wissenschaftlicher Methode erarbeiten, es klar darstellen und begründet beurteilen kann. Sie soll einen Umfang von etwa 100 Schreibmaschinenseiten haben.

- (2) Die Lizentiatsarbeit kann von jeder Prüferin/jedem Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des 2. Studienseesters im Aufbaustudiengang ausgegeben und betreut werden. Soll die Lizentiatsarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Lizentiatsarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Lizentiatsarbeit erhält. Das Thema wird von der/dem ausgebenden Prüferin/Prüfer festgelegt und mit ihrer/seiner Unterschrift von der Kandidatin/vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss angemeldet.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Lizentiatsarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Lizentiatsarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (4) Der Lizentiatsarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht hat.

#### **§ 14 Annahme und Bewertung der Lizentiatsarbeit**

- (1) Die Lizentiatsarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in vier gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Lizentiatsarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit «nicht ausreichend» (5,0) bewertet.
- (2) Zur Begutachtung und Bewertung der Lizentiatsarbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüferinnen/Prüfer gemäß § 7 Abs. 1. Einer der Gutachterinnen/Gutachter ist die Prüferin/der Prüfer, die/der die Lizentiatsarbeit ausgegeben hat, die/der zweite wird nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten und Rücksprache mit der/dem vorgesehenen Gutachterin/Gutachter bestimmt.
- (3) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Arbeit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen; als Mindestzeitraum muss den Gutachterinnen/den Gutachtern ein Monat zur Verfügung stehen. Der Prüfungsausschuss kann beide Fristen mit entsprechender Begründung verlängern, nicht jedoch über eine Gesamtbegutachtungsfrist von vier Monaten hinaus.

- (4) Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit unter Angabe der Gründe. Zugleich schlagen sie eine Note gemäß § 17 Abs. 1 vor.
- (5) Für die Professorinnen/Professoren der Fakultät, die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses und die betreffende Kandidatin/den betreffenden Kandidaten liegt die Lizentiatsarbeit mit den beiden Gutachten drei Wochen während der Vorlesungszeit im Amtszimmer der Dekanin/des Dekans zur Einsichtnahme aus. Der Termin wird durch Anschlag von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben und außerdem den Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät schriftlich mitgeteilt. Einsicht nehmen können darüber hinaus Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Prüfer gemäß § 7 Abs. 1; jede Professorin/jeder Professor, Privatdozentin/Privatdozent oder Prüferin/Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 soll die Einsichtnahme in die Lizentiatsarbeit durch Sichtvermerk bestätigen und kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden.
- (6) Stellungnahmen sind dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zuzuleiten.
- (7) Die Kandidatin/der Kandidat kann zu den Gutachten und Stellungnahmen schriftlich Stellung nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit.
- (9) Der Prüfungsausschuss lehnt die Lizentiatsarbeit ab, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Ablehnung vorschlagen. Stimmen die beiden Gutachterinnen/Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit nicht überein oder weichen die Noten um zwei volle Notenstufen voneinander ab, beruft der Prüfungsausschuss eine Professorin/einen Professor, die/der Prüferin/Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 ist, als weitere Gutachterin/weiteren Gutachter. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsarbeit.
- (10) Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachterinnen/Gutachter und der Stellungnahmen gemäß Abs. 5 die Bewertung der Lizentiatsarbeit gemäß § 17 Abs. 1 fest. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich bekannt.

### **§ 15 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und beschreiben kann und Wege zu seiner Lösung aufzuzeigen imstande ist.

- (2) Der Termin der Klausurarbeiten wird einen Monat vor Beginn der Prüfung von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekannt gegeben. Zur Beaufsichtigung der Klausurarbeiten bestellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Professorin/einen Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Für die beiden thematischen Klausuren sind je zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen. Für die Fallklausur wird ein Fall zur Bearbeitung vorgegeben. Die Aufgaben werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer gestellt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die thematischen Klausurarbeiten beträgt je 180 Minuten, für die Fallklausur 300 Minuten.
- (5) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 17 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 16 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er Fragestellungen und Probleme des Prüfungsfaches kennt und sich argumentativ mit ihnen auseinandersetzen kann.
- (2) Der Termin für die mündlichen Prüfungen wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben. Er soll nicht später als zwei Wochen nach Abschluss der Klausurarbeiten liegen.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- (6) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 2) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

### **§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Lizentiatsprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens «ausreichend» (4,0) ist. Bei schriftlichen Prüfungen errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Fachnote lautet
- |   |                     |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend |
- (3) Die Lizentiatsprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen und die Lizentiatsarbeit mindestens mit der Note «ausreichend» (bis 4,0) bewertet wurden. Die Lizentiatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Lizentiatsarbeit oder eine der Fachprüfungen nicht mindestens mit der Note «ausreichend» (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Gesamtnote der Lizentiatsprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Lizentiatsarbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen gebildet, wobei die Note der Lizentiatsarbeit dreifach und die Fallklausur zweifach gewichtet wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Lizentiatsprüfung lautet
- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend  |

### **§ 18 Wiederholung der Lizentiatsprüfung**

- (1) Wenn in einer Fachprüfung die Note «ausreichend» (4,0) nicht erreicht wurde, können die entsprechenden Klausurarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten und muss spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach der nicht bestandenen Fachprüfung erfolgen.
- (2) Wenn die Lizentiatsarbeit nicht mindestens mit der Note «ausreichend» (4,0) bewertet wurde, kann sie mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.

### **§ 19 Zeugnis**

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Lizentiatsprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Zeugnis ausgehändigt, das die Noten der Lizentiatsarbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen unter Angabe des jeweiligen Faches angibt sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Lizentiatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Lizentiatsprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Lizentiatsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Lizentiatsprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Lizentiatsprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Lizentiatsprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 20 Lizentiatsurkunde**

- (1) Die Verleihung des Grades "Theologisches Lizentiat mit Spezialisierung in der Diakonik" erfolgt aufgrund der bestandenen Lizentiatsprüfung durch Aushändigung der Lizentiatsurkunde. Die Aushändigung geschieht in der Regel im Rahmen der feierlichen Promotion der Doktorandinnen/Doktoranden des vorangegangenen Semesters. Die Lizentiatsurkunde erhält das Datum des Zeugnisses.

- (2) Die Lizentiatsurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Auf begründeten Antrag kann die Dekanin/der Dekan die Urkunde in einfacher Form aushändigen oder im Falle der Abwesenheit der Bewerberin/des Bewerbers auf postalischem Wege zusenden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit der Lizentiatsprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Lizentiatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Lizentiatsurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



### § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität abgedruckt.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 7. Juli 2000 und 25. August 2003 und des am 13. Juni 2003 erklärten Einvernehmens des Bischofs von Münster.

Münster, den 14. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Oktober 2003

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt